



Evangelische Frauenhilfe
in Deutschland e.V.

Befreit zur Gemeinschaft in Vielfalt“

Stellungnahme der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland zu gleichgeschlechtlich liebenden Menschen

1.

Entsprechend ihrem **Selbstverständnis** als Gemeinschaft in Vielfalt respektiert die **Evangelische Frauenhilfe in Deutschland (EFHiD)** die verschiedenen Lebensformen von Frauen. Sie gestaltet daher alle ihre Arbeitsfelder so, dass Frauen mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Lebensbezügen sich bereichern, herausfordern und stützen können. Die EFHiD benennt Strukturen, Werte und Verhaltensmuster in Kirche und Gesellschaft, die Frauen benachteiligen, und fordert Gerechtigkeit ein. Darin sieht sie sich in der befreienden Tradition des Evangeliums von Jesus Christus, der die Menschen zu einem verantworteten Leben vor Gott und den Mitmenschen ruft.

2.

Die **gesellschaftliche Akzeptanz** von Lesben und Schwulen hat im Lauf der letzten Jahre zugenommen. Deutlich wird dies durch die verstärkte Präsenz von Lesben und Schwulen in den Medien und der Öffentlichkeit.

Die EFHiD begrüßt insbesondere, dass durch die Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) auch für lesbische und schwule Paare ein familienrechtliches Institut und damit die Möglichkeit einer rechtlichen Absicherung ihrer Partnerschaft geschaffen wurde.

3.

Dennoch ist die Lebenssituation von Lesben und Schwulen noch immer von **Benachteiligung und Diskriminierung** bestimmt:

- Die Mehrheit erlebt in der Familie, am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit benachteiligende und diskriminierende Verhaltensweisen. Häufig führt dies dazu, dass Lesben und Schwule ein verstecktes Leben führen müssen.
- Eingetragene Lebenspartnerschaften sind insbesondere steuer- und rentenrechtlich benachteiligt, solange das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartErgG) von der Bundesratsmehrheit blockiert wird.
- Obwohl Kinder bei gleichgeschlechtlichen Paaren einen geschützten Raum finden können, um heranzuwachsen, ist die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspart-

nerInnen noch immer ausgeschlossen. Für Co-Eltern, die gemeinsam mit einem biologischen Elternteil Verantwortung für Kinder übernehmen, ist die Stiefkindadoption nicht möglich.

- Lesben und Schwule werden im deutschen Asylrecht benachteiligt, da die sexuelle Orientierung nicht als Asylgrund gilt.
- Gewalt gegen Lesben und Schwule ist immer noch alltäglich. Ein hoher Prozentsatz von Lesben hat Erfahrungen mit lesbenfeindlicher Gewalt gemacht.

4.

In den vergangenen Jahren haben sich auch **Kirche und Theologie** verstärkt mit dem Thema Homosexualität auseinandergesetzt. Der biblisch-theologische Befund wurde in vielen Gemeinden, Landeskirchen, Frauenwerken und -verbänden kontrovers diskutiert. Die EFHiD begrüßt, dass sich im kirchlichen Kontext vielerorts der Umgang mit Lesben und Schwulen verändert hat. Sie werden zunehmend als Gemeindeglieder akzeptiert, ihre Partnerschaften werden respektiert und in den meisten Landeskirchen ist eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst möglich. Zunehmend tragen die Landeskirchen dem Wunsch lesbischer und schwuler Paare nach Segnung Rechnung.

5.

Dennoch tragen auch Christinnen und Christen weiter **Verantwortung für die Diskriminierung von Lesben und Schwulen** – in der Tradition eines christlichen Menschenbildes, das Homosexualität zur Sünde erklärt hat.

- Auch wenn heute alle kirchlichen Stellungnahmen gegen die Diskriminierung von Lesben und Schwulen Position beziehen, ist der Prozess der kirchlichen und theologischen Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen. Eine selbstverständliche Akzeptanz aller Lebensformen steht noch immer aus.
- Weiter werden im Bereich der Kirche Lesben und Schwule – mehr noch als gesamtgesellschaftlich – stigmatisiert und zu einem Doppelleben gezwungen.
- Noch immer gilt die Ordination von offen lebenden Lesben und Schwulen als problematisch. In den meisten Landeskirchen bleibt die Praxis hinter der Theorie zurück, einige halten noch immer die grundsätzliche Öffnung des Pfarramtes nicht für vertretbar.
- Weiter stehen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter dem Druck, sich selbst verleugnen zu müssen. Es gibt keine generellen Rechtsvorschriften zum Umgang mit homosexuellen Lebenspartnerschaften kirchlicher Mitarbeiterinnen. Die einzelfallbezogene Entscheidungspraxis bedeutet für die Betroffenen eine große Unsicherheit.
- Die Frage der Segnung im Raum der Öffentlichkeit, d.h. im Gottesdienst, ist nach wie vor umstritten und wird in vielen Landeskirchen nicht befürwortet, da eine Verwechslung mit der Trauung befürchtet wird.

6.

Kirche ist lebendig, wo sie Menschen die befreiende Botschaft von Gottes Liebe und Gerechtigkeit vermittelt. Sie ist glaubwürdig, wo sie sich mit ihrer eigenen Praxis an diese Botschaft hält: Wo sie Partei für diejenigen ergreift, die in Kirche und Gesellschaft benachteiligt sind.

Die EFHiD tritt für Gerechtigkeit, für Menschen- und Frauenrechte in Kirche und Gesellschaft ein. Sie übernimmt Verantwortung für den Aufbau einer Gesellschaft, in der Minderheiten geschützt sind und Männer und Frauen ihre Lebensgemeinschaft ihrer sexuellen Identität entsprechend verantwortlich gestalten können.

Die **EFHiD fordert deshalb die Bundesregierung auf**, die volle rechtliche Gleichstellung umzusetzen, und stellt fest:

- Das LPartErgG muss erneut eingebracht werden.
- Das zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz darf sich nicht auf die beiden in der EU-Richtlinie genannten Merkmale Rasse und ethnische Herkunft beschränken, sondern muss für sämtliche im Grundgesetz und Amsterdamer Vertrag aufgezählten Merkmale gelten – einschließlich des Merkmals sexueller Identität.
- Für die Adoption von Kindern darf allein das Wohl der Kinder ausschlaggebend sein. Der generelle Ausschluss der gemeinsamen Adoption durch LebenspartnerInnen und der Ausschluss der Stiefkindadoption widersprechen diesem Grundsatz, denn auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren finden Kinder den geschützten Raum, um heranzuwachsen.
- Im Asylrecht müssen Geschlecht und sexuelle Orientierung als eigenständiger Asylgrund anerkannt werden.
- Gewaltakte gegen Lesben und Schwule sind ein Angriff auf die Menschenrechte. Notwendig ist eine wirksame Gewaltprävention. Hier müssen Schul- und Bildungspolitik sowie Erwachsenenbildung ihrer wichtigen Aufgabe nachkommen.

Die **EFHiD fordert sowohl die EKD als auch die Landeskirchen auf**, den Diskussionsprozess in ihren Gremien und Gemeinden aktiv zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass ein Klima der Akzeptanz selbstverständlich wird.

- In Arbeits- und Dienstrecht müssen Regelungen geschaffen werden, die auch Lesben und Schwule eindeutig absichern.
- Alle kirchlichen Arbeitsfelder sollten Lesben und Schwulen offen stehen. Das gilt auch für das Pfarramt – die Ordination darf grundsätzlich nicht abhängig von der sexuellen Orientierung sein.
- Alle Paare, die um den Segen Gottes bitten, hoffen auf Gottes Zuwendung und Begleitung für ihre Beziehung. Die Frage der sexuellen Orientierung darf nicht das entscheidende Kriterium für die konkrete Gestaltung einer Segnung sein. Die Segnung verpartnerter gleichgeschlechtlicher Paare muss im öffentlichen Gottesdienst, im Rahmen einer Kasualhandlung möglich sein und kann nicht auf seelsorgerliche Begleitung und individuellen Segen beschränkt werden. Darüber hinaus muss Kirche klären, wie sie zukünftig mit ihrer Kasualpraxis die zunehmende Vielfalt von Lebensformen begleiten will.

Erfurt, 4. Mai 2004

*beschlossen von der Jahreshauptversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V. (EFHiD) – seit 2008: **Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD)**, www.evangelischefrauen-deutschland.de*